

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

MÄRZ 2023



Vereins-ABC

Wofür haftet wer?

Rechtsfrage

ÜL-Pauschale für Angestellte

Fördermittel

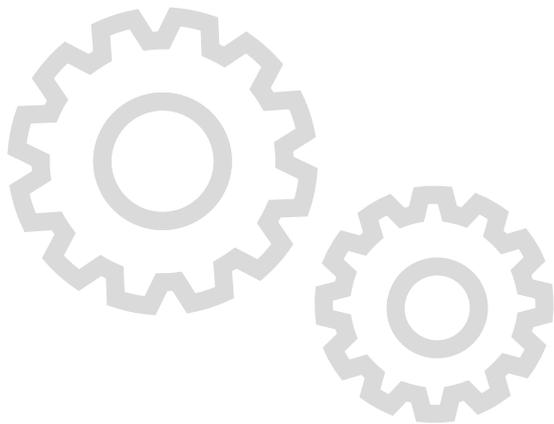
Umwelt- und Naturschutz

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich www.deutsches-ehrenamt.de und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Vereins-ABC

Wofür haftet wer? **Seite 04**

Vorstandswissen

Digitale Mitgliederversammlung **Seite 06**

Rechtsfrage

*ÜL-Freibetrag als Vereinsangestellte*r* **Seite 07**

Fördermittel

Umwelt & Natur **Seite 08**

Sozialunternehmen

Der Wandel des Stadtbienen e. V. **Seite 10**



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

viele ehrenamtlich Tätige gehen davon aus, dass immer der Verein für von ihnen verursachte Schäden in die Bresche springen muss. Ist das so? Wir werfen einen Blick auf das Thema Haftung und informieren Sie zu entscheidenden Punkten.

Endlich hat der Bundestag zur digitalen Mitgliederversammlung eine Entscheidung getroffen. Ein Freifahrtschein ist das aber nicht! Lesen Sie in dieser Ausgabe, was aktuell gilt.

Angestelltenverhältnis mit dem ÜL-Freibetrag kombinieren? Ein Beispiel zeigt, wie es geht.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

Wofür haftet wer?

„Als Vorstand arbeite ich ehrenamtlich für einen guten Zweck und im Gesetz steht doch auch, dass der Verein für alle Schäden verantwortlich ist...“ Eine weit verbreitete Meinung. Doch nur weil sie weit verbreitet ist, ist sie noch lange nicht wahr. Wer haftet also bei Schäden und wer muss für entstandene Kosten aufkommen?



Im Bürgerlichen Gesetzbuch steht:

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Dass der Verein für den Schaden verantwortlich ist, eröffnet der geschädigten Person einen Anspruch, bspw. Schadensersatz, gegen die Organisation zu stellen. So weit, so gut. Allerdings liefert der § 31 BGB keine abschließende Aussage über das Rechtsverhältnis zwischen der Organisation und handelnden Organmitgliedern, bzw. handelnden Personen.

In bestimmten Fällen können Geschädigte einen Schadensersatzanspruch sowohl gegen den Verein als auch gegen die handelnde Person stellen. Neben Vorstandsmitgliedern können in Einzelfällen auch alle Funktionsträger und Bedienstete in Anspruch genommen werden.

Geht es um die persönliche Haftung des Vorstands, besonderer Vertreter oder Funktionsträger, unterscheidet man zunächst zwischen Innenhaftung und Außenhaftung. Bei der Außenhaftung macht ein außerhalb des Vereins stehender Dritter Ansprüche gegen den Verein geltend. Im Falle der Innenhaftung stellt der Verein Ansprüche gegen einen Vereinsvertreter.

Verträge, Fördermittel & Co.

Ein Vorstandsmitglied oder besonderer Vertreter (Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen) kann persönlich haftbar sein, wenn Verträge geschlossen werden. Doch meist scheidet die Haftung hier aus, da in der Regel der Verein Vertragspartner des Dritten wird und nicht das handelnde Vereinsorgan selbst.

Aber: Überschreiten ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer, die Geschäftsführerin die jeweilige Vertretungsmacht, wird nicht der Verein Vertragspartner, sondern das Vorstandsmitglied oder der besondere Vertreter persönlich (s. § 179 Abs. 1 BGB). Um das persönliche Haftungsrisiko abzuwenden, kann der Verein den Vertrag im Nachhinein genehmigen. Wird die Genehmigung seitens des Vereins jedoch verweigert, ist das handelnde Vereinsorgan persönlich gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen oder Schadenersatz zu leisten, falls der Vertrag nicht erfüllt wird.

Dazu ein Beispiel:

Gemäß Satzung wird der Verein Flügel hoch e. V. durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Verein hat insgesamt drei Vorstandsmitglieder Vogel, Geier und Adler. Vorstandsmitglied Vogel kauft, ohne die weiteren Vorstandsmitglieder einzubeziehen, ein Vereinsfahrzeug für 50.000,- EUR bei einem Autohändler. Der Verein ist nicht Vertragspartner des Händlers geworden, da Vorstandsmitglied Vogel seine Vertretungsmacht überschritten hat. Die Vorstandsmitglieder Geier und Adler lehnen es ab, den Kaufvertrag nachträglich zu genehmigen. Also ist Vorstandsmitglied Vogel dem Autohändler gegenüber verpflichtet.

Achtung Fördermittel!

Auch das Beantragen, Einsetzen und Abrechnen von Fördermitteln gehört zu den Tätigkeiten, für die der Vorstand verantwortlich ist. Kommt es dabei zu Fehlern, fordert der Fördermitelgeber einen Teil oder sogar die gesamte Fördersumme vom Verein zurück. In diesem Fall wird der Verein den Vorstand per

Mitgliederbeschluss in die Haftung nehmen, um das Vereinsvermögen zu schützen. Besteht hier kein passender Versicherungsschutz, bspw. eine D&O-Versicherung, müssen Vorstände die Summe aus dem Privatvermögen begleichen.

Unerlaubtes, schädigendes Handeln

Auch wenn schädigende Handlungen eines Vereinsvertreters grundsätzlich dem Verein zugeschrieben werden, wird die Haftung der tatsächlich handelnden Person damit nicht ausgeschlossen. Sie haftet – neben dem Verein – für die von ihr begangenen unerlaubten Handlungen. Hier muss nun unterschieden werden, wer tatsächlich verantwortlich und damit haftbar ist.

Zu prüfen, wer tatsächlich haftet, ist kein leichtes Unterfangen. Denn auch hier gibt es Fallstricke, wie beispielsweise das Organisationsverschulden:

Eine gerade 18 Jahre alt gewordene Jugendwartin wird erstmalig vom Verein beauftragt, einen Vereinsausflug für Jugendliche zu organisieren und durchzuführen. Leider hat die junge Frau versäumt, die Rückfahrt zu buchen. Daher müssen die Ausflugsteilnehmer per Taxi zurück zum Vereinsgelände gebracht werden. Wer trägt also die entstandenen Taxikosten? Den Fehler hat zwar die Jugendwartin gemacht, doch in diesem Fall könnte dem Vorstand ein Organisationsverschulden vorgeworfen werden und die Mitgliederversammlung könnte beschließen, dass der Vorstand die Taxikosten aus eigener Tasche übernehmen muss.

Absicherung

Ein dem Vereinsleben angepasster Versicherungsschutz zum einen und sachkundige Beratung zum anderen, schaffen Sicherheit für Vorstände und alle im Auftrag des Vereins handelnden Personen. Auf www.deutsches-ehrenamt.de sind sämtliche Themen des Vereinslebens, die mitunter Haftungsrisiken bergen, zusammengefasst. Darüber hinaus finden Sie auch Informationen, wie Organisationen abgesichert werden können.



Endlich beschlossen: Virtuelle Mitgliederversammlung

Der Bundestag hat am 09.02.2023 endlich beschlossen, worauf viele Vereine bereits gewartet haben:

Die Mitgliederversammlung kann in **hybrider und digitaler Form** durchgeführt werden – unabhängig von einer Satzungsregelung.

Das Gesetz ist jedoch noch nicht in Kraft getreten!

Künftig gilt, dass Mitgliederversammlung in Präsenz, als Video-Konferenz oder in hybrider Form stattfinden können. Darüber hinaus kommt die Teilnahme per Chat, Telefonkonferenz oder Abstimmung per E-Mail hinzu.

Aber Achtung, es bleibt eine „Hürde“ bestehen:

Wenn keine **entsprechende Satzungsregelung** vorhanden ist, ist für die wirksame Einberufung der **Beschluss der Mitglieder notwendig**. Dieser kann für alle oder nur einzelne zukünftige Versammlungen gelten.

Es ist ebenfalls notwendig, dass bei der Einberufung einer virtuellen oder hybriden Versammlung, angegeben werden muss, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Verein muss die Mitglieder also aufklären, was sie im Umgang mit den technischen Mitteln beachten müssen.

Diese neue Regelung ist dispositiv, also durch eine Rechtsnorm festgelegt, kann aber auch durch bestimmte Satzungsregelungen abgeändert werden.

Es ist noch nicht klar, wann die Regelung in Kraft tritt; wir halten Sie natürlich auf dem Laufenden!

Dürfte ich als Angestellter des Vereins ebenfalls die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen?

Als Vorsitzender des Vereins erhalte ich eine Vergütung in Höhe von 800 Euro pro Monat für die geschäftsführende Tätigkeit. Neben dieser Tätigkeit trainiere ich eine Jugendmannschaft im selben Verein. Bei uns ist es üblich, dass Trainer und Trainerinnen im Rahmen der Übungsleiterpauschale bezahlt werden.

Es ist möglich, dass neben einem Arbeitsverhältnis auch eine Übungsleiterpauschale ausbezahlt wird.

Allerdings sind hierfür folgende Kriterien zu beachten:

- Die Tätigkeiten müssen tatsächlich und rechtlich voneinander trennbar sein, d. h. die Tätigkeitsbereiche und Aufgaben sind nicht identisch und können immer auseinandergehalten werden.
- Die Tätigkeiten werden gesondert vergütet, d. h. zwei Überweisungen und jeweils richtige Zuordnung zum Steuerbereich.
- Die Tätigkeiten wurden (vertraglich) vereinbart, sind eindeutig und werden auch tatsächlich durchgeführt. Konkret bedeutet das, dass Sie für die ehrenamtliche Tätigkeit und das Beschäftigungsverhältnis jeweils einen eigenständigen Vertrag vereinbart haben und dieser auch so eingehalten wird. Im Ergebnis ist das eine Spezifizierung des 1. Kriteriums und dient vor allem Nachweiszwecken. Hier sollten Sie also besonders achtsam sein.



Eine Übersicht, welche Tätigkeiten im Rahmen der Übungsleiterpauschale vergütet werden dürfen, finden Sie hier: www.deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/uebungsleiterpauschale



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

Fördermittel für Umwelt & Natur

Mit Blick auf die umfangreiche Projektlandschaft zeigt sich, dass sich zahlreiche Vorhaben den Bereichen Umwelt, Natur und Klima zuwenden. Die Realisierung der Projekte hängt meist von einer externen Finanzierung ab. Um spezielle Fördermittel für Umwelt, Natur und Klima ausfindig zu machen, haben wir im Folgenden einen Überblick zusammengestellt.



Fördermittel für Natur, Umwelt und Klima sind besonders vielfältig und finden sich sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene. Fördermittel von staatlicher Seite werden stetig erweitert, damit die Regierung die definierten Klimaziele unterstützen und umsetzen kann. Aber auch private Stiftungen und Unternehmen kommen für eine Förderung in Frage. Gerade wenn es um Klima- und Umweltschutz geht, haben die unterschiedlichsten Förderer Interesse, eine Unterstützung zu bieten. Um bei diesem breiten Angebot an Fördermöglichkeiten nicht den Überblick zu verlieren, stellen wir Ihnen die einzelnen Optionen anhand einiger Beispiele vor:

EU-Mittel

Die Europäische Union treibt mit Fördermitteln für Natur, Klima und erneuerbare Energien zahlreiche Klima- und Umwelt-

schutzvorhaben voran. Vor allem Projekte, die transnational ausgerichtet sind, finden hier eine gute Unterstützung. Die Gelder werden jeweils über die Bundesländer zur Verfügung gestellt. Auf der Informationsplattform eu-foerdermittel.eu erhalten Sie eine Übersicht der aktuellen Förderprogramme.

Das EU-Programm für Umwelt- und Klimapolitik LIFE 2021-2027: Die wesentlichen Finanzierungsschwerpunkte sind Umwelt- und Klimaschutz, die Unterstützung des Übergangs zu sauberer Energie mit höherer Energieeffizienz und einem höheren Anteil erneuerbarer Energien.

Im lokalen, regionalen und nationalen Rahmen sind Klima- und Umweltprojekte sowie Initiativen zur Entwicklung und Umsetzung alternativer Energie kofinanzierbar aus den

EU-Strukturfondsmitteln des Europäischen Sozialfonds ESF+, dem EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) und dem ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums)

Bundesmittel

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie die Bundesregierung machen sich stark für die Förderung unterschiedlicher Klima- und Umweltschutzvorhaben. Und das auf nationaler wie auch internationaler Ebene. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei vor allem auf den Projekten, die das Ziel verfolgen, Umweltbelastungen zu verringern. Deshalb haben integrierte Umweltschutzmaßnahmen besonders gute Förderaussichten.

Für den Bereich Natur, Umwelt und Klima findet man Fördermöglichkeiten beim Bundesamt für Naturschutz (BfN). Gefördert werden Projekte von Verbänden, Initiativen, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie anderen Akteuren, die sich dem Naturschutz und der Landschaftspflege zuwenden. Hierfür werden vom BfN umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt, sofern das Projektvorhaben mit den Zielen des BfN übereinstimmt. Projektbeispiele, die gefördert werden oder wurden, finden Sie unter www.bfn.de/projektsteckbriefe.

Mittel von Ländern und Kommunen

Auf Ebene der Bundesländer gibt es ebenfalls eigene Stiftungen und Fonds, welche Klima- und Umweltschutzvorhaben fördern. Dabei setzen die einzelnen Bundesländer ihre jeweils eigenen Schwerpunkte. Während der Bayerische Naturschutzfonds beispielsweise seinen Fokus auf den Schutz von Artenvielfalt und Habitaten legt, stellt die NRW-Stiftung die Heimat- und Kulturpflege in den Mittelpunkt.

Die Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume, www.netzwerk-laendlicher-raum.de/foerderung, stellt eine Möglichkeit dar, sich über die unterschiedlichen Themenfelder und Fördermittel für Natur, Umwelt und Klima zu informieren und das passende Programm für das eigene Projekt zu finden.

Gerade, wenn sich Projekte lokal oder regional ausrichten, sind die örtlichen Kommunen eine gute Anlaufstelle, um Unterstützung für ein Vorhaben im Bereich Klima- und Umweltschutz zu finden. Auch hier werden von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, sodass es sich lohnt, mit der zuständigen Gemeinde in Kontakt zu treten. In vielen deutschen Rathäusern sind mittlerweile Ehrenamtsbeauftragte tätig, die zu vielen Fragen rund um das Vereinsleben beraten.

Mittel privater Stiftungen

Auch zahlreiche private Stiftungen fördern Klima- und Umweltschutzvorhaben. Wenn es um private Stiftungen geht, gestaltet sich die Fördermittelrecherche aber meist zeitintensiv, um das passende Programm zu finden. Denn private Stiftungen definieren ihre Förderschwerpunkte sehr individuell. Da private Stiftungen aber meist risikobereiter sind, werden diese zu einer guten Anlaufstelle für Projekte im Bereich innovativer Technologien. Um sich einen Überblick über Stiftungen mit einem relevanten Förderzweck zu verschaffen, lohnt sich ein Besuch der Website www.stiftungssuche.de/stiftungssuche.

Förderschwerpunkte

- Förderung nachhaltiger Technologien
- Förderung nachhaltiger Energien
- Gewässerschutz
- Bodenschutz
- Umweltbildung
- Schutz des Habitats (ganz allgemein)
- Förderung zum Schutz gefährdeter Tiere und Pflanzen
- Förderung nachhaltiger urbaner Räume

Suchen Sie Fördertipps? Hier werden fündig: www.deutsches-ehrenamt.de/vereinswissen/foerdertipps

Vom Verein zum Sozialunternehmen: Stadtbiene gGmbH setzt auf professionelle Strukturen

Als Projekt "Balkonbienen" entstand Stadtbiene 2014 aus der Idee heraus, Städter:innen eine einfache und ökologische Bienenhaltung am Balkon zu ermöglichen. Mit dem Fokus auf Umweltbildung konnte sich der Verein innerhalb kurzer Zeit im deutschsprachigen Raum etablieren. Neben einem umfangreichen Kursangebot zur Imkerei und dem Verkauf der „BienenBox“ ergänzen zwei Förderprojekte, ein Spendenprojekt sowie Angebote für Unternehmen das Portfolio. Am 23. August 2022 wurde Stadtbiene e. V. zu Stadtbiene gGmbH. Wir sprachen mit Geschäftsführer Martin Stelter über die Beweggründe, Bedenken und die wachsende Beliebtheit von Sozialunternehmen.

Bald schwirrt und summt es wieder auf unseren Wiesen, in den Hecken und Bäumen. Es ist März und so langsam melden sich die Bienen zurück aus der Winterpause. Das Arbeitsprogramm, das sie jetzt erwartet, ist enorm: Über 75 Prozent aller Nutz- und Kulturpflanzen in Europa müssen von ihnen bestäubt werden. Von A wie Apfel bis Z wie Zucchini – ohne Bienen sähe es tröstlos aus in den Obst- und Gemüseabteilungen. Aber auch die Nahrungsgrundlage vieler anderer Tierarten würde ohne die fleißigen Insekten wegbrechen. Das macht die Biene nicht nur zu einem der wichtigsten Nutztiere sondern auch zum elementaren Bestandteil eines funktionierenden Ökosystems. Kein Wunder, dass ein junges Berliner Sozialunternehmen das Frühlingserwachen von Maja & Co. kaum erwarten kann.

Fleißige Bienchen aus Berlin

Vielleicht war Johannes Weber die positive Tragweite seiner Idee gar nicht bewusst, als er vor rund zehn Jahren seinen ersten Bienenstock von einem Berliner Dachgarten auf einen beengten Großstadtbalkon umziehen musste. Mit einer eigens konstruierten platzsparenden Bienenbehausung, die auch an der Balkonbrüstung angebracht werden konnte, begann damals die eindrucksvolle Reise der Stadtbiene. Heute führt Johannes gemeinsam mit 14 festangestellten Mitarbeitern ein erfolgreiches Sozialunternehmen und koordiniert in der DACH-Region ein Netzwerk aus vielen Ehrenamtlichen und rund 70 freiberuflichen Imker:innen. Als gemeinnützige GmbH haben sich die Stadtbiene vor allem der Umweltbildung verschrieben. Sie sensibilisieren Menschen für kleine und große ökologische Zusammenhänge und gestalten mit Imkerkursen und dem Verkauf von BienenBoxen aktiv Lebensräume für bestäubende Insekten. Über 1.800 dieser Boxen, hergestellt in den Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung, konnten in den vergangenen sechs Jahren aufgestellt werden. Ein beachtlicher Erfolg.

Unkomplizierter Start mit dem Stadtbiene e. V.

Doch der Reihe nach: 2014 gründete man zunächst den

Stadtbiene e. V. und brachte mit Hilfe einer Crowdfunding-Kampagne erste Aktionen auf den Weg. „Wir waren jedoch nie ein klassischer Imkerverein“, berichtet Geschäftsführer Martin Stelter rückblickend. „Mitgliedschaften im Verein als Finanzierungsmodell haben wir nicht explizit gefördert. Vielmehr verfolgten wir von Anfang an einen sozial-unternehmerischen Ansatz mit Produkten, die die Bedürfnisse unserer Kunden befriedigen und gleichzeitig eine positive Auswirkung auf die Umwelt haben. Für die Gründung war damals jedoch der eingetragene Verein die unkomplizierteste Rechtsform.“ Denn im Gegensatz zur Gründung einer Kapitalgesellschaft erfordert eine Vereinsgründung kein Stammkapital. Gründungskosten und bürokratischer Aufwand halten sich in Grenzen. Auch ist die Führung eines Vereins in der Regel weniger aufwendig als die eines bilanzierungspflichtigen Unternehmens. Allerdings stoßen Vereinsstrukturen schnell an ihre Grenzen, wenn es darum geht, auf professionellem Weg Gewinne für die gute Sache zu erwirtschaften.

Verein oder gGmbH – wann ist eine Umwandlung sinnvoll?

Auch für gemeinnützige Organisationen, wie Vereine, ist es essentiell, Geld zu verdienen. Ihre Arbeit muss schließlich finanziert werden. Je komplexer sich diese Tätigkeit gestaltet, je umfangreicher die Projekte werden, umso notwendiger wird ein professionelles Management. Zu diesem Schluss ist auch der Stadtbiene e. V. gekommen. „Im Wachstumsprozess haben wir uns entschieden, durch die Umwandlung zu einer gGmbH die Rechtsform unserer internen Struktur und Arbeitsweise anzupassen“, erklärt Martin. Seit August 2022 beweist die Stadtbiene gGmbH nun als modernes Sozialunternehmen, dass ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit, ein gemeinnütziger Geschäftszweck und gesundes Wachstum miteinander vereinbar sind. Die gGmbH als Kapitalgesellschaft mit einem am Gemeinwohl orientierten Geschäftszweck bietet dabei den idealen Rahmen, um Gemeinnützigkeit mit sozial-unternehmerischem Handeln zu verbinden.



Die Vorteile einer gGmbH: Rechtssicherheit und Skalierbarkeit

Die Umwandlung vom e. V. zur gGmbH dürfte für viele Vereine eine interessante Perspektive sein, verbunden mit einer Reihe von Vorteilen. Durch das skalierbare Geschäftsmodell können die Stadtbienen stetig nachhaltig wachsen und so ihre Wirkung im Sinne des Gemeinwohls verstärken. Bestehende Angebote können weiterentwickelt und neue geschaffen werden, ohne die im Verein üblichen, einschränkenden Auflagen des Geschäfts- und Zweckbetriebs. Martin ist überzeugt: „Die gGmbH stellt nach innen und außen eine Professionalisierung unserer Arbeit dar. Durch die beschränkte Haftung haben wir jetzt mehr Rechtssicherheit und unsere vielfältigen Projekte sind besser abgesichert.“ Nicht zuletzt sei die Umfirmierung aber auch ein wichtiges Signal gewesen. „Wir haben gezeigt, dass wir vorangehen und auch bei wachsendem Betriebsvolumen rechtlich ein verlässlicher Partner bleiben.“

Befürchtete Nachteile als gGmbH blieben aus

Trotz allem gab es auch Bedenken, denn das Image als gemeinnütziger Verein hat durchaus seine Vorteile, vor allem wenn es um Förderanträge und Spendenaufrufe geht. Bei einer gGmbH könnten potentielle Förderer die gemeinnützige Ausrichtung anzweifeln. Unternehmerisches Handeln und das Ziel zu wachsen, würden womöglich Sympathiepunkte in der Öffentlichkeit kosten. Ein nicht unwesentlicher Nachteil für ein Social Enterprise. Für die Stadtbienen haben sich diese Befürchtungen jedoch nicht bestätigt. Im Gegenteil: Dank transparenter Öffentlichkeitsarbeit und authentischem Marketing

hat das Unternehmen nichts von seinem familiären Charme und seiner Glaubwürdigkeit eingebüßt. „Wir haben immer klar kommuniziert, wie wir uns als gemeinnütziges Sozialunternehmen verstehen. Dass unsere Angebote nicht nur einen Mehrwert für Biene, Mensch und Natur schaffen, sondern auch die finanzielle Basis für all unser Tun bilden“, sagt Martin. Sämtlichen erwirtschafteten Überschuss reinvestiert das Unternehmen in seine Vision und die Wirkung und Erfolg der Projekte messen die Stadtbienen seit 2020 mit der Unterstützung von PHINEO.

Gute Beratung hält Aufwand in Grenzen

„Im Zuge der Umwandlung haben wir festgestellt, dass der sozialunternehmerische Bereich in Deutschland stark wächst und Organisationen wie die gGmbH immer beliebter werden.“ So konnten sich die Stadtbienen im Vorfeld viel nützlichen Input holen – von Anwälten, Steuerexperten und anderen Social Entrepreneurs. Vor allem in Bezug auf die Vor- und Nachteile der neuen Rechtsform, den konkreten Ablauf der Transformation und den damit einhergehenden Kosten habe man sich ausführlich beraten lassen. „Daraufhin alle notwendigen Dokumente zusammenzustellen und eine rechtssichere gGmbH-Satzung zu Papier zu bringen – das war schon ein enormer Aufwand“, erinnert sich Martin. Umso erleichternder war dann die Erkenntnis, dass durch die Gesamtrechtsnachfolge keine Verträge geändert oder neu ausgehandelt werden mussten. Vereinen, die den gleichen Weg einschlagen möchten, rät er, keine Berührungängste zu haben. „Wenn man sich erst einmal mit den wichtigsten Sachen beschäftigt hat, dann hält sich der Gesamtaufwand in Grenzen.“

„Zusammen funktionieren wir am besten – genau wie ein Bienenvolk“

In der täglichen Arbeit gäbe es nach der Umwandlung vom Verein zur gGmbH kaum Unterschiede, sagt Martin. „Natürlich fallen jetzt gewisse vereinsrechtliche Abläufe wie etwa die Mitgliederversammlung weg, aber das Tagesgeschäft und die Zusammenarbeit im Team haben sich durch die neue Rechtsform nicht geändert.“ Neben den vielen freiberuflichen Imker:innen in Deutschland, Österreich und der Schweiz besteht das Stadtbienen-Team vor allem aus den 14 festen Mitarbeiter:innen in Berlin. Jeder Einzelne von ihnen bringt sich für die gemeinsame Vision ein: Bienenvielfalt für gesunde Ökosysteme.

Für das vorbildliche Engagement zur Verankerung von Bildung für nachhaltige Entwicklung in Deutschland wurde Stadtbienen erst kürzlich von der Deutschen UNESCO-Kommission und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ausgezeichnet.

Vom Verein zur gGmbH: Diese Checklist hilft Ihnen bei der Entscheidung

Die Entscheidung für eine neue Rechtsform ist nicht immer einfach. Auch wenn, wie am Beispiel der Stadtbienen, die Umwandlung reibungslos verläuft, ist damit dennoch ein großer administrativer und auch finanzieller Aufwand verbunden. Für Vereine, die darüber nachdenken, künftig als gGmbH ihre Wirkung auf die Gesellschaft zu verstärken, haben wir zentrale Fragen zusammengestellt, die ihnen bei der Entscheidung für eine Umwandlung helfen.

- Wird der Satzungszweck im Verein heute schon mittels eines sozial-unternehmerischen Ansatzes oder Wirtschaftsbetriebs verwirklicht?
- Ist die Wirkung bzw. der Impact des künftigen Sozialunternehmens plan- und messbar? (Wirkungsanalyse durchführen)
- Welche Rechtsform wird für das Sozialunternehmen
- Sind Mittel für die Gründung vorhanden oder können diese beschafft werden?
- Kann die Finanzierung langfristig durch ein zukunftsfähiges Geschäftsmodell gesichert werden?
- Können öffentliche oder private Förderungen bzw. Transferleistungen gemäß der SGBs beantragt werden?
- Ist das Wissen für professionelles Unternehmensmanagement vorhanden?
- Hat der Verein Zugriff auf professionelle Beratung durch Rechtsanwalt und Steuerberater, die sich mit dem Thema „Umwandlung“ auskennen?
- Bestehen Kontakte zu anderen Social Entrepreneurs oder Netzwerken wie SEND und Ashoka, die im Umwandlungsprozess unterstützen können?



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere
Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.

9.980,00 Euro

seit Januar 2023



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



FINANZEN

Strom vom Vereinsdach



VEREINS-ABC

Satzung ohne Stolpersteine



PRAXISWISSEN

Erlöschen statt auflösen

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.